



Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Samtgemeindewahlleiters der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und des Gemeindewahlleiters der Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland) sowie der Flecken Bergen an der Dumme und Clenze sowie der Gemeinden Küsten, Lemgow, Luckau (Wendland), Lübbow, Schnega, Trebel, Waddeweitz und Woltersdorf

Am **12. September 2021** werden in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) der Samtgemeinderat sowie die jeweiligen Gemeinderäte gewählt.

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge auf und mache Folgendes öffentlich bekannt:

1. Zahl der Abgeordneten

Es werden gewählt:

1.1 Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) = 34 Ratsmitglieder

1.2 Räte der Gemeinden

- Stadt Lüchow (Wendland) = 25 Ratsmitglieder
- Stadt Wustrow (Wendland) = 13 Ratsmitglieder
- Flecken Bergen an der Dumme = 11 Ratsmitglieder
- Flecken Clenze = 13 Ratsmitglieder
- Gemeinde Küsten = 11 Ratsmitglieder
- Gemeinde Lemgow = 11 Ratsmitglieder
- Gemeinde Luckau (Wendland) = 9 Ratsmitglieder
- Gemeinde Lübbow = 9 Ratsmitglieder
- Gemeinde Schnega = 11 Ratsmitglieder
- Gemeinde Trebel = 9 Ratsmitglieder
- Gemeinde Waddeweitz = 9 Ratsmitglieder
- Gemeinde Woltersdorf = 9 Ratsmitglieder

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

In den Wahlgebieten besteht je ein Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt gemäß § 21 Absatz 4 NKWG für den:

3.1 Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) = 39 Bewerberinnen/Bewerber

3.2 Räte der Gemeinden

- Stadt Lüchow (Wendland) = 30 Bewerberinnen/Bewerber
- Stadt Wustrow (Wendland) = 18 Bewerberinnen/Bewerber

• Flecken Bergen an der Dumme	=	16 Bewerberinnen/Bewerber
• Flecken Clenze	=	18 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Küsten	=	16 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Lemgow	=	16 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Luckau (Wendland)	=	14 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Lübbow	=	14 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Schnega	=	16 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Trebel	=	14 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Waddewitz	=	14 Bewerberinnen/Bewerber
• Gemeinde Woltersdorf	=	14 Bewerberinnen/Bewerber

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Absatz 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Absatz 9 Satz 1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelpersonen unterzeichnet sein.

4.1 Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag gemäß § 21 Absatz 9 Satz 2 NKWG

für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) von mindestens **30** Wahlberechtigten Personen des Wahlbereichs und

für die Wahl der Räte in der Stadt Lüchow (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland) und dem Flecken Clenze von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs sowie

für die Wahl der Räte in dem Flecken Bergen an der Dumme und in den Gemeinden Küsten, Lemgow, Luckau (Wendland), Lübbow, Schnega, Trebel, Waddewitz, Woltersdorf von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereichs

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die jeweiligen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten, die von der Wahlleitung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.2 Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen sind gemäß § 21 Absatz 10 NKWG folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Zusätzlich für die Samtgemeindewahl der Samtgemeinde Lüchow (Wendland):

Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (UWG)
Sozial Oekologische Liste – Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (SOLI)
Bürgerliste Lüchow-Dannenberg (Bürgerliste)
Freie Wählergruppe Wendland SG Lüchow (Wendland) (FWW)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Stadt Lüchow (Wendland):

Unabhängige Wählergemeinschaft Stadt Lüchow (Wendland) (UWG)
Sozial Oekologische Liste – Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (SOLI)
Bürgerliste Lüchow-Dannenberg (Bürgerliste)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Stadt Wustrow (Wendland):

Bunte Liste Wustrow (BLW)
Bürgergemeinschaft statt Bürokratie Stadt Wustrow (Wendland) (BsB)

Zusätzlich für die Gemeindewahl des Flecken Clenze:

Unabhängige Wählergemeinschaft Clenze (UWG)

Zusätzlich für die Gemeindewahl des Flecken Bergen an der Dumme:

Unabhängige Wählergemeinschaft Bergen an der Dumme (UWG)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Gemeinde Küsten:

Freie Wählergruppe Wendland Küsten (FWW)
Grüne Liste Wendland, Küsten (GLW)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Gemeinde Lemgow:

Liste Lemgow (LL)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Gemeinde Lübbow:

Freie Liste Lübbow (FLL)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Gemeinde Schnega:

Sozial Oekologische Liste – Gemeinde Schnega (SOLI)
Einzelwahlvorschlag von Gottberg, Wilhelm
Einzelwahlvorschlag Krause, Cornelia

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Gemeinde Trebel:

Bürgerliste Lüchow-Dannenberg (Bürgerliste)
Liste für Trebel (LFT)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Gemeinde Waddewitz:

Unabhängige Wählergemeinschaft Waddewitz (UWG)

Zusätzlich für die Gemeindewahl der Gemeinde Woltersdorf:

Unabhängige Liste Woltersdorf (UL)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und 32 ff NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden. Die erforderlichen Vordrucke können bei der Wahlleitung kostenlos angefordert werden.

6. **Wahlanzeige von Parteien**

Die nicht unter Ziffer 4.2 aufgeführten Parteien, die an der Kommunalwahl am 12.09.2021 teilnehmen wollen, haben dies der Niedersächsischen Landeswahlleiterin bis zum 14. Juni 2021 anzuzeigen (§ 22 Absatz 1 NKWG). Die Adresse der Landeswahlleiterin lautet:
Niedersächsische Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover

7. **Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr** – bei mir in 29439 Lüchow (Wendland), Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Wahlleitung, Theodor-Körner-Straße 14 schriftlich einzureichen.

Die Wahlsachbearbeitung erreichen Sie per E-Mail: wahlen@luechow-wendland.de
Telefon: 05841/126-510 oder 126-518 oder persönlich nach telefonischer Terminvereinbarung.

Lüchow (Wendland), den 23.04.2021

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Der Samtgemeindewahlleiter/Gemeindewahlleiter

gez
Wilhelm-Andreas Chocholowicz